

BERICHT

ÜBER DEN

JAHRESABSCHLUSS

ZUM

31. Dezember 2022

der

PETER HERBST STIFTUNG

München

KWP Krumpach Wehrather Partnerschaft mbB
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
DACHAU

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	3
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	3
1.2 Auftragsdurchführung	5
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	8
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	8
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	8
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	9
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	10
3.1 Rechtliche Verhältnisse	10
3.2 Steuerliche Verhältnisse	12
3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse	13
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	16
5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	17
6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	17
7. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	18
8. Anlagen	28
Bilanz zum 31. Dezember 2022	29
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	30
Bescheinigung	31
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	32

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses

Peter Herbst Stiftung, 80337 München

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand der

**Peter Herbst Stiftung,
München**

- nachfolgend auch kurz "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie erteilten Auskünften nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln und dabei die uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, durch Befragungen und analytische Beurteilungen auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Diesen Auftrag zur Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen haben wir in der Zeit vom Juni 2023 bis zum Juli 2023 in unseren Geschäftsräumen in Dachau und in den Räumen des Auftraggebers in München durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Peter Herbst Stiftung, 80337 München

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsmäßiger Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweismahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Vorstands bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Steuerrechts sowie der Bestimmungen der Satzung.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Als Erstellungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, die vollständigen Belege, Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie das gesamte Akten- und Schriftgut des Auftraggebers.

Vollständigkeitserklärung

Der Vorstand hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Peter Herbst Stiftung, 80337 München

Von dem Vorstand wurde uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse des Auftraggebers vollständig und richtig enthalten sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2023 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2023 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Lohn und Gehalt der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 01.04.2019 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Auskünfte erteilte der Vorstand.

Der Vorstand benannte folgende Auskunftspersonen: Herr Sebastian Herbst.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden durch den Vorstand bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Vorstands bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2022 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2021.

Die Buchführung des Auftraggebers ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet. Die Salden des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 sind ordnungsgemäß vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2023 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Steuerrechts sowie der Bestimmungen der Satzung.

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Peter Herbst Stiftung
Rechtsform:	Stiftung des Privatrechts
Gründung am:	Die Stiftung wurde mit der Satzung vom 2. November 2010 beschlossen und am 2. November 2010 von der Regierung von Oberbayern rechtsgültig genehmigt. Zum 8. Juni 2021 wurde die neu gefasste Satzung, welche am 20. Mai 2021 vom Stiftungsrat beschlossen worden ist, gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Stiftungsgesetz von der Regierung von Oberbayern rechtsgültig genehmigt.
Sitz:	München (ab März 2023: Emmering)
Anschrift:	Lindwurmstr. 114 80337 München <u>ab März 2023:</u> Auenstraße 13b 82275 Emmering
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 20.05.2021
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Dauer der Gesellschaft:	unbestimmt
Gegenstand des Unternehmens:	Förderung der Chancengleichheit bei der schulischen und beruflichen Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, besonders solcher aus bildungsfernen und sozial benachteiligten Verhältnissen, um ihnen ein selbstbestimmtes Leben als vorbildhaftes Mitglied der Gesellschaft zu ermöglichen.

Peter Herbst Stiftung, 80337 München

Stiftungsvermögen:	Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
Stiftungsvorstand:	Peter Herbst, Inning am Ammersee, Vorsitzender Sebastian Herbst, Emmering
Stiftungsrat:	Barbara Herbst, Emmering, Vorsitzende Prof. Dr. Harald Ruhnke, Bad Wurzach Dekan Dr. Peter Marinkovic, München
Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag:	lagen nicht vor

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt:	München (143) Körpersch./Pers.
Steuernummer:	143/235/65245
Steuerfestsetzung:	befreit
Steuererklärungen/-bescheide:	keine

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt München (143) Körpersch./Pers. unter der Steuer-Nr. 143/235/65245 geführt.

Es handelt sich um eine gemeinnützige Stiftung. Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

Die Körperschaft ist gemäß Freistellungsbescheid vom 22. Juni 2022 gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer, sowie gemäß § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

3.3.1 Vermögenslage

Die aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 abgeleitete Darstellung der Vermögenslage des Auftraggebers lässt sich im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag folgendermaßen darstellen:

	Bilanz zum 31.12.2022		Bilanz zum 31.12.2021		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
AKTIVA						
Sonstige Vermögensgegenstände	3,6	0,9	403,6	56,6	-400,0	-99,1
Flüssige Mittel/Wertpapiere	402,1	99,1	309,2	43,4	92,9	30,0
Summe Aktiva	405,6	100,0	712,8	100,0	-307,2	-43,1

	Bilanz zum 31.12.2022		Bilanz zum 31.12.2021		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
PASSIVA						
Eigenkapital	402,5	99,2	709,8	99,6	-307,3	-43,3
Rückstellungen	3,0	0,7	3,0	0,4	0,0	0,0
Sonstige Verbindlichkeiten	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	-
Summe Passiva	405,6	100,0	712,8	100,0	-307,2	-43,1

Peter Herbst Stiftung, 80337 München

Ergänzend dazu Forderungen und Verbindlichkeiten:

Forderungsspiegel

Art der Forderung zum 31.12.2022	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit	
	TEUR	kleiner 1 Jahr TEUR	größer 1 Jahr TEUR
sonstige Vermögensgegenstände	3,6	3,6	0,0
Summe	3,6	3,6	0,0

Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2022	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit	
	TEUR	kleiner 1 J. TEUR	größer 1 Jahr TEUR
sonstige Verbindlichkeiten	0,1	0,1	0,0
Summe	0,1	0,1	0,0

3.3.2 Ertragslage

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	01.01. bis 31.12.2022		01.01. bis 31.12.2021		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	400,0	100,0	410,0	100,0	-10,0	-2,4
- Personalaufwand	17,8	4,5	0,0	0,0	17,8	-
- sonst.betriebl.Aufwand	292,5	73,1	300,6	73,3	-8,1	-2,7
+ Finanzerträge	3,0	0,8	0,6	0,1	2,4	400,0
Ergebnis nach Steuern	92,7	23,2	110,0	26,8	-17,3	-15,7
Jahresergebnis	92,7	23,2	110,0	26,8	-17,3	-15,7

Die Gesellschaft schloss das Geschäftsjahr 2022 mit einem Jahresergebnis von 92.701,27 EUR (Vorjahr: 109.994,00 EUR) ab.

Die Umsatzerlöse betrugen im Berichtszeitraum 400.000,00 EUR. Im Vorjahr 2021 wurde demgegenüber ein Betrag von 410.000,00 EUR ausgewiesen. Das entspricht einer Minderungsrate von 2,44 %.

Die Löhne und Gehälter 2022 betrugen 14.400,00 EUR gegenüber 0,00 EUR im Vergleichszeitraum 2021. Es handelt sich um die Vergütung für den Stiftungsvorstand Sebastian Herbst. Die absolute Veränderung beträgt damit 14.400,00 EUR.

An sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung fielen im Berichtsjahr 2022 3.386,97 EUR an. In 2021 belief sich der entsprechende Wert auf 0,00 EUR. Der Betrag der absoluten Veränderung beläuft sich auf 3.386,97 EUR.

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungs- und Plausibilitätsbeurteilungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses mit Beurteilungen der Plausibilität der vorgelegten Unterlagen erforderte neben den eigentlichen Erstellungstätigkeiten die Durchführung von Befragungen und analytischen Beurteilungen, die mit einer gewissen Sicherheit die Feststellung ermöglichen, dass keine Umstände bekannt wurden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprachen.

Weitergehende Beurteilungen von erhaltenen Auskünften und sonstigen Unterlagen wären nur dann erforderlich gewesen, wenn Grund zur Annahme bestanden hätte, dass diese Informationen wesentliche Fehler enthalten oder Hinweise auf falsche Auskünfte vorliegen.

Zur Beurteilung der Plausibilität der für die Erstellung des Jahresabschlusses vorgelegten Unterlagen bedurfte es folgender Maßnahmen:

- Befragung nach den angewandten Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen
- Befragung zu allen wesentlichen Abschlusssaussagen und dem Wertpapierbestand
- analytische Beurteilungen der einzelnen Abschlusssaussagen (Vergleiche mit Vorjahreszahlen, Kennzahlenvergleiche)
- Abgleichung des Gesamteindrucks des Jahresabschlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen

Der Umfang der vorgenommenen Plausibilitätsbeurteilungen wurde vom Grad der Wesentlichkeit und vom Fehlerrisiko der betreffenden Abschlusssaussage bestimmt.

Die Befragungen waren im Wesentlichen darauf ausgerichtet, die für die Auftragsdurchführung erforderlichen rechnungslegungsbezogenen internen Prozesse zu verstehen. Eigenständige Aufbau- und Funktionsbeurteilungen wurden dabei jedoch nicht vorgenommen.

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Ausführungen zu den Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen sind nach Beurteilung der Plausibilität nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

7. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**A. Umlaufvermögen****I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände****1. sonstige Vermögensgegenstände**

	Vorjahr:	EUR 3.584,17
		EUR 403.584,17
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Sonstige Vermögensgegenstände	3.584,17	3.584,17
Forderung gg. Peter Herbst		
(Vermächtniserfüllungsvertrag URNr. 1688/2021		
vom 06. August 2021)	0,00	400.000,00
	<u>3.584,17</u>	<u>403.584,17</u>

Im Einzelnen ist anzumerken:

Sonstige Vermögensgegenstände

Hierbei handelt es sich um die Kapitalertragsteuer.

Forderung gg. Peter Herbst

Der Vermächtniserfüllungsvertrag vom 6. August 2021 wurde von der Regierung von Oberbayern am 13.09.2021 rechtsgültig genehmigt. Die Genehmigung erfolgt nach Art. 19 Nr. 3 BayStG.

II. Wertpapiere

1. sonstige Wertpapiere

Vorjahr: **EUR 192.711,25**
EUR 187.264,46

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Sonstige Wertpapiere	<u>192.711,25</u>	<u>187.264,46</u>

Der Bilanzansatz beinhaltet Wertpapiere, die in einem Depot bei der Vontobel Bank (DE51700112006517801000) gehalten werden. Der Depotwert zum Bilanzstichtag beträgt EUR 197.226,89. Die Depotaufstellung zum Bilanzstichtag liegt vor.

Die ausgewiesenen Wertpapiere spiegeln den sog. HGB-Wert (Vorsichtsprinzip) wieder. Insgesamt wurden seit Anschaffung Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert in Höhe von EUR 18.153,98 vorgenommen. Die nicht realisierten Gewinne betragen EUR 4.515,64.

Die Wertpapiere gliedern sich wie folgt:

	Einstandpreis 31.12.2022	Verkehrswert 31.12.2022
Renten und ähnliche Anlagen	115.338,63	100.606,15
Aktien und aktienähnliche Produkte	<u>95.526,60</u>	<u>96.620,74</u>
	<u>210.865,23</u>	<u>197.226,89</u>

**III. Kassenbestand, Bundesbank-
guthaben, Guthaben bei
Kreditinstituten und Schecks**

	EUR 209.344,24
Vorjahr:	EUR 121.970,18

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Vontobel Bank	4.761,51	9.459,96
Vontobel Basis	<u>204.582,73</u>	<u>112.510,22</u>
	<u>209.344,24</u>	<u>121.970,18</u>

Die ausgewiesenen Guthabensalden stimmen mit den Rechnungsabschlüssen der Institute zum Bilanzstichtag überein.

Summe Aktiva

	EUR 405.639,66
Vorjahr:	EUR 712.818,81

A. Eigenkapital**I. Gezeichnetes Kapital**

	Vorjahr:	EUR 200.000,00
		EUR 200.000,00
	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Stiftungskapital	<u>200.000,00</u>	<u>200.000,00</u>

II. Kapitalrücklage

	Vorjahr:	EUR 0,00
		EUR 400.000,00
	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Kapitalrücklage	<u>0,00</u>	<u>400.000,00</u>

III. Gewinnrücklagen**1. andere Gewinnrücklagen**

	Vorjahr:	EUR 81.000,00
		EUR 41.000,00
	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Ergebnisrücklage	<u>81.000,00</u>	<u>41.000,00</u>

IV. Bilanzgewinn

	Vorjahr:	EUR 121.520,08
		EUR 68.818,81
- davon Gewinnvortrag		
EUR 68.818,81 (EUR -175,19)		
	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Bilanzgewinn	<u>121.520,08</u>	<u>68.818,81</u>

Peter Herbst Stiftung, 80337 München

B. Rückstellungen**1. sonstige Rückstellungen**

	Vorjahr:	EUR 3.000,00
		EUR 3.000,00
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>3.000,00</u>	<u>3.000,00</u>

C. Verbindlichkeiten**1. sonstige Verbindlichkeiten**

	Vorjahr:	EUR 119,58
		EUR 0,00
- davon aus Steuern EUR 119,58 (EUR 0,00)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 119,58 (EUR 0,00)		
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	<u>119,58</u>	<u>0,00</u>

Summe Passiva

Vorjahr:	EUR 405.639,66
	EUR 712.818,81

Peter Herbst Stiftung, 80337 München

1. Umsatzerlöse

	Vorjahr:	EUR 400.000,00
		EUR 410.000,00
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Erlöse	0,00	10.000,00
Vermächtnis	<u>400.000,00</u>	<u>400.000,00</u>
	<u>400.000,00</u>	<u>410.000,00</u>

2. Gesamtleistung

Vorjahr:	EUR 400.000,00
	EUR 410.000,00

3. sonstige betriebliche Erträge**a) übrige sonstige betriebliche Erträge**

	Vorjahr:	EUR 16,58
		EUR 0,00
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 16,58 (EUR 0,00)		
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Erträge aus der Währungsumrechnung	<u>16,58</u>	<u>0,00</u>

4. Personalaufwand**a) Löhne und Gehälter**

	Vorjahr:	EUR 14.400,00
		EUR 0,00
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Gehälter	<u>14.400,00</u>	<u>0,00</u>

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	Vorjahr:	EUR 3.386,97
		EUR 0,00
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Gesetzliche Sozialaufwendungen	<u>3.386,97</u>	<u>0,00</u>

5. sonstige betriebliche Aufwendungen**a) Werbe- und Reisekosten**

	Vorjahr:	EUR 338,40
		EUR 317,10
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Bewirtungskosten	<u>338,40</u>	<u>317,10</u>

**b) verschiedene betriebliche
Kosten**

	Vorjahr:	EUR 7.165,43
		EUR 13.305,97
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	1.105,00
Bürobedarf	90,30	90,00
Rechts- und Beratungskosten	1.225,70	6.529,80
Buchführungskosten	333,20	0,00
Abschluss- und Prüfungskosten	3.272,50	3.000,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>2.243,73</u>	<u>2.581,17</u>
	<u>7.165,43</u>	<u>13.305,97</u>

**c) übrige sonstige betriebliche
Aufwendungen**

	Vorjahr:	EUR 285.000,00
		EUR 287.000,00
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Zuwendungen, Spenden kirchl./rel./gemein.	<u>285.000,00</u>	<u>287.000,00</u>

**6. Erträge aus anderen
Wertpapieren und Ausleihungen
des Finanzanlagevermögens**

	Vorjahr:	EUR 0,00
		EUR 619,19
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Zins- und Dividendenerträge	<u>0,00</u>	<u>619,19</u>

Peter Herbst Stiftung, 80337 München

7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	EUR	2.975,49
Vorjahr:	EUR	0,00
	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Zins- und Dividendenerträge	573,82	0,00
Gewinne/Verluste aus Wertpapieren	<u>2.401,67</u>	<u>0,00</u>
	<u>2.975,49</u>	<u>0,00</u>

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	EUR	0,00
Vorjahr:	EUR	2,12
	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Zinsaufwendungen f.kfr.Verbundlichkeit.	<u>0,00</u>	<u>2,12</u>

9. Ergebnis nach Steuern

	EUR	92.701,27
Vorjahr:	EUR	109.994,00

10. Jahresüberschuss

	EUR	92.701,27
Vorjahr:	EUR	109.994,00

**11. Gewinnvortrag aus
dem Vorjahr**

	EUR	68.818,81
Vorjahr:	EUR	-175,19

12. Einstellungen in Gewinnrücklagen**a) in andere Gewinnrücklagen**

	EUR	40.000,00
Vorjahr:	EUR	41.000,00

13. Bilanzgewinn

	EUR	121.520,08
Vorjahr:	EUR	68.818,81

Peter Herbst Stiftung, 80337 München

8. Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2022

Peter Herbst Stiftung, 80337 München

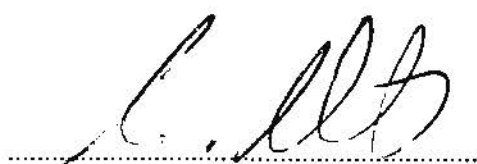
AKTIVA**PASSIVA**

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR		31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Umlaufvermögen			A. Eigenkapital		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	200.000,00	200.000,00
sonstige Vermögensgegenstände	3.584,17	403.584,17	II. Kapitalrücklage	0,00	400.000,00
II. Wertpapiere			III. Gewinnrücklagen		
sonstige Wertpapiere	192.711,25	187.264,46	andere Gewinnrücklagen	81.000,00	41.000,00
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	209.344,24	121.970,18	IV. Bilanzgewinn	121.520,08	68.818,81
			- davon Gewinnvortrag EUR 68.818,81 (EUR -175,19)		
			B. Rückstellungen		
			sonstige Rückstellungen	3.000,00	3.000,00
			C. Verbindlichkeiten		
			sonstige Verbindlichkeiten	119,58	0,00
			- davon aus Steuern EUR 119,58 (EUR 0,00)		
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 119,58 (EUR 0,00)		
	<u>405.639,66</u>	<u>712.818,81</u>		<u>405.639,66</u>	<u>712.818,81</u>

Peter Herbst Stiftung, 80337 München

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	<u>400.000,00</u>	<u>410.000,00</u>
2. Gesamtleistung	400.000,00	410.000,00
3. sonstige betriebliche Erträge		
übrige sonstige betriebliche Erträge	16,58	0,00
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 16,58 (EUR 0,00)		
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	14.400,00	0,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>3.386,97</u>	<u>0,00</u>
	17.786,97	0,00
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Werbe- und Reisekosten	338,40	317,10
b) verschiedene betriebliche Kosten	7.165,43	13.305,97
c) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>285.000,00</u>	<u>287.000,00</u>
	292.503,83	300.623,07
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00	619,19
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.975,49	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>2,12</u>
9. Ergebnis nach Steuern	<u>92.701,27</u>	<u>109.994,00</u>
10. Jahresüberschuss	92.701,27	109.994,00
11. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	68.818,81	175,19-
12. Einstellungen in Gewinnrücklagen in andere Gewinnrücklagen	<u>40.000,00</u>	<u>41.000,00</u>
13. Bilanzgewinn	<u>121.520,08</u>	<u>68.818,81</u>

München, den 3. August 2023



(Sebastian Herbst)

Bescheinigung**Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen**

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der Peter Herbst Stiftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands sowie der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Dachau, 7. Juli 2023



Evelyn Wehrather
Steuerberater

KWP Krumpach Wehrather Partnerschaft mbB
Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufertigungen. Weitere Aufertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeig- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, ein Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.